

BVGer D-5748/2015 vom 18. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5748_2015

FR: TAF D-5748/2015 du 18 février 2016

IT: TAF D-5748/2015 del 18 febbraio 2016

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten. Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht zuständig für die Ansetzung von Ausreisefristen, weshalb auf das entsprechende Gesuch nicht einzutreten ist.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art.

111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangetastet blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.1

Zur Begründung ihrer Beschwerde liessen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend machen, die gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers habe sich während seines Aufenthalts im Sanatorium M. _____ nicht nur nicht verbessert, sondern sogar verschlechtert. Er befinde sich nun in der psychiatrischen Abteilung des Spitals O. _____. Sofern das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss kommen sollte, dass dieser veränderte Umstand nicht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens einzubeziehen, sondern allenfalls Grundlage für ein neues Wiedererwägungsgesuch sei, werde im Sinne des Eventualantrages ersucht, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Wie sich dem Bericht vom 11. September 2015 des Spitals O. _____ nämlich entnehmen lasse, lägen nunmehr neue Diagnosen vor, nämlich eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) sowie eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F32.1). Die im Bericht diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung sei das Resultat der in Tschetschenien erlebten Traumatisierung. Deshalb sei zu befürchten, dass eine Psychotherapie in Tschetschenien aufgrund der dortigen Erlebnisse des Beschwerdeführers vollständig unmöglich sei und sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers weiter verschlechtere und die Suizidalität ein bedrohliches Ausmass annehme - wenn die Wegweisung vollzogen werde. Festzuhalten sei, das der Suizid nicht nur, wie von der Vorinstanz angenommen, in der Situation des unmittelbaren Ausweisungsvollzugs drohe, sondern insbesondere in Tschetschenien aufgrund der Nichtbehandlung der psychischen Erkrankungen. Es sei vorliegend von einer lebensbedrohlichen Situation auszugehen, weshalb ein Wegweisungsvollzugshindernis vorliege und eine Wegweisung unzulässig sei. Der Wegweisungsvollzug sei aufgrund der medizinischen Situation aber auch unzumutbar, weil zum einen eine Behandlung dringend nötig und zum anderen eine adäquate Behandlung in Tschetschenien nicht gewährleistet sei. Es bleibe vorliegend unklar, wo ein derartiges Angebot erhältlich sei, wie dies die Vorinstanz behauptete. Der Beschwerdeführer habe jedenfalls keine Kenntnis von derartigen Behandlungszentren in der näheren Umgebung seiner Heimat. Ein weiter Anreiseweg verunmögliche faktisch eine ambulante Behandlung, weshalb der Wegweisungsvollzug unzumutbar sei. Die Vorinstanz sei ihrer Abklärungspflicht hinsichtlich der Erreichbarkeit nicht nachgekommen. Ausserdem sei der Sohn (BF3) psychisch erkrankt. Zwar sei nicht davon auszugehen, die Intensität seiner Erkrankung führe zur Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Hingegen gebe es das Wegweisungsvollzugshindernis der Kinderrechtskonvention, welche in Art. 24 das Recht auf Gesundheit und generell die ungestörte Entwicklung des Kindes garantiere. Da die Erkrankung des Sohnes erst auf Beschwerdeebene habe eingebracht werden können, sei die Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid zurückzuweisen. Das Kindeswohl bilde auch im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Es bestehe die Gefahr einer Entwurzelung der Kinder, zumal aufgrund der Erfahrung, dass sich ein Kind schon einmal an ein neues Umfeld habe anpassen können, nicht geschlossen werden könne, dies werde ihm auch Jahre später erneut

gelingen. Nach dem Gesagten sei nicht davon auszugehen, dass die Kinder "extrem anpassungsfähig" seien.

E. 4.2

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen.

E. 4.2.1

Gemäss ärztlichem Gutachten vom 11. September 2015 des Spitals O._____ werden dem Beschwerdeführer eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) sowie eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F32.1) attestiert.

E. 4.2.2

Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, wurden beim Beschwerdeführer in erster Linie Anpassungsstörungen beziehungsweise Beschwerden im Zusammenhang mit der durch die bevorstehende Rückkehr in den Heimatstaat ausgelösten Stresssituation diagnostiziert. Die entsprechenden Behandlungen sind in Russland wie auch in Tschetschenien möglich und dem Beschwerdeführer auch zugänglich (vgl. die einlässlichen Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4413/2011 vom 4. Juli 2013 E. 6.2.1 S. 21 - 24, E-6943/2015 vom 1. Dezember 2015 E. 8.1 mit weiteren Hinweisen; Bericht vom 8. September 2015 der SFH zu "Tschetschenien: Gesundheitswesen und Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen"). Dies gilt auch für allenfalls in Tschetschenien - unabhängig von den als unglaublich erachteten Asylvorbringen - erlebte Traumata, die er zwar nicht in Tschetschenien selbst, aber in angrenzenden russischen Regionen kostenfrei behandeln lassen kann. Wie bereits dem in der angefochtenen Verfügung zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7564/2014 vom 3. Juni 2015 zu entnehmen ist, können sich die des Russischen mächtigen Beschwerdeführenden als russische Staatsangehörige auch ausserhalb von Tschetschenien medizinisch behandeln lassen. Gewisse Erschwernisse im Zusammenhang mit einer Behandlung im Heimatstaat machen den Wegweisungsvollzug weder unzulässig noch unzumutbar. Des Weiteren drängt sich entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift auch angesichts der Suizidalität des Beschwerdeführers keine veränderte Betrachtungsweise auf. Drohen Ausländer für den Fall des Vollzuges des Wegweisungsentscheides mit Suizid, so ist nach dem EGMR der wegweisende Staat nicht verpflichtet, vom Vollzug der Ausweisung Abstand zu nehmen, solange er Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern. In solchem Falle vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212, Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1). Der geltend gemachten latenten Suizidalität des Beschwerdeführers ist deshalb durch Heranziehen von medizinischem Fachpersonal bei der Ausschaffung Rechnung zu tragen. Nach dem Gesagten trägt die Vollzugsbehörde die Verantwortung für einen komplikationsfreien Wegweisungsvollzug. Sie ist gehalten, den Wegweisungsvollzug in einer Weise auszugestalten, welche die Gefahr der Selbst- oder Drittgefährdung minimiert.

E. 4.2.3

Mit den Arztzeugnissen vom 14. und 27. September 2015 einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie sollen die psychischen Folgen des Wegweisungsvollzuges auf die Kinder

der Beschwerdeführenden unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls dokumentiert werden. Indessen ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Kindeswohl im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7213/213 vom 2. September 2014 in E. 6.3.2.3 einlässlich behandelt wurde (vgl. a.a.O. E. 6.3.2.3); im Summarurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3406/2015 vom 9. Juni 2015 wurde auf die entsprechenden Erwägungen lediglich verwiesen, obschon die Beschwerde vom 13. April 2015 wiederum umfangreiche Ausführungen zum Kindeswohl enthielt. Auch die Arztzeugnisse vom 14. und 27. September 2015 vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise in Bezug auf das Kindeswohl zu führen, zumal zum einen die medizinische Versorgung der Kinder im Heimatstaat analog wie diejenige des Vaters oder der Mutter gewährleistet ist. Zum anderen ist dem Arztzeugnis vom 27. September 2015 zu entnehmen, die Hauptbelastung für die Kinder ergebe sich aus der Weigerung der Eltern, die Entscheide der Asylbehörden zu akzeptieren, das heisst ihre elterliche Verantwortung wahrzunehmen, nämlich mit den Kindern in ihr Heimatdorf zurückzukehren und ihnen dort ein stabiles Zuhause zu bieten. Die Voraussetzungen dafür wären insofern gut, als die Beschwerdeführenden dort über ein enges soziales Netz verfügen; nach dem Gesagten gibt es keinen Grund, die angefochtene Verfügung zu kassieren und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen, dies umso weniger, als die Beschwerdeführenden für sich und ihre Kinder gegebenenfalls Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen können.

E. 4.2.4

Eine wiedererwägungsrechtlich wesentlich veränderte Sachlage liegt somit nach dem Gesagten auch in medizinischer Hinsicht nicht vor. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden mit dem Wiedererwägungsgesuch offensichtlich keine nachträglich im Verhältnis zur Verfügung vom 27. April 2015 wesentlich veränderte Situation geltend machen können. Die Vorinstanz hat demnach das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 4.2.5

Aufgrund der bisherigen Entwicklungen ist zum einen nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer angesichts der anstehenden Rückkehr in den Heimatstaat einen Suizidversuch unternehmen könnte, zum anderen könnten auch die Kinder psychologisch auffällig auf die durch die bevorstehende Ausschaffung veränderten familiären Situation reagieren. Dementsprechend werden die Vollzugsbehörden aufgefordert, dieser Situation besondere Beachtung zu schenken und die Beschwerdeführenden bereits vorgängig psychologisch und medikamentös auf die Rückkehr vorzubereiten und die Familie nötigenfalls in Form einer adäquaten medizinischen Rückkehrhilfe auch zu begleiten.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Eine Beschwerde gilt dann als aussichtslos, wenn die

Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Aus der Tatsache, dass sich ex post zeigt, dass die Beschwerdeführenden keine prozessualen Erfolgchancen hatten, ergibt sich zwar noch nicht zwingend, dass die Beschwerde aussichtslos war. Dennoch müssen vorliegend die Gewinnaussichten der Beschwerde als von allem Anfang an beträchtlich geringer eingestuft werden als die Verlustgefahren. Dies bedeutet nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der Streitfall als aussichtslos zu bezeichnen ist. Deshalb ist das gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG abzuweisen.

E. 6.2

Einer Partei, der keine unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 VwVG gewährt wird, können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn andere Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (vgl. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Den Beschwerdeführenden sind in Anbetracht der Aktenlage keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.